

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13261, Zehntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4488**

A09, A11

Der Flüchtlingsrat NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Voranzustellen ist das Bedauern des Flüchtlingsrates NRW darüber, dass die vorgesehenen Änderungen des FlüAG wieder auf finanzielle Aspekte beschränkt sind. Das „Denken vom Flüchtling her“, welches seit Ende 2014 bei der Aufnahme und Versorgung von Asylsuchenden im Vordergrund stehen soll, endet offensichtlich mit der Zuweisung in eine Kommune. Qualitative Gesichtspunkte wie Mindeststandards bei der Unterbringung oder eine Regelung zum Bezug von Privatwohnungen haben erneut keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Auch wenn sich der Flüchtlingsrat NRW weiterhin für die Einführung verbindlicher Mindeststandards bei der Unterbringung und den Anspruch auf Auszug in eine Privatwohnung einsetzt, soll hier angeregt werden, qualitative Gesichtspunkte zur Vermeidung der Konnexität und der Wahrung der Selbstverwaltung der Kommunen zumindest als Empfehlungen, ausgedrückt durch Ermessensregelungen, in das Gesetz aufzunehmen. Die Anhebung der Kostenerstattung hätte überdies die Möglichkeit geboten, diese mit guten Unterbringungs- und Versorgungsstandards zu verknüpfen.

Der Flüchtlingsrat NRW begrüßt die Umstellung auf eine personengenaue Kostenerstattung, bedauert allerdings die Beibehaltung des reinen Pauschalkostenprinzips ohne jede Nachweispflicht. Angesichts des durch die Umstellung bedingten erhöhten Verwaltungsaufwands (beispielsweise durch die laufende Bestandserfassung und die monatliche Meldung) wäre die Implementierung eines einfachen Verwendungsnachweises ohne spürbare Zusatzbelastung möglich und sinnvoll gewesen.

Zu einzelnen vorgesehenen Änderungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) nimmt der Flüchtlingsrat NRW wie folgt Stellung:

1. § 3 FlüAG b) Einfügung des S. 3 in Abs. 1, Berücksichtigung humanitärer Härtefälle bei der Zuweisung

Es ist erfreulich, dass die, abgesehen vom Grundsatz der Familieneinheit, rein quotale Zuweisungsregelung, gesetzlich aufgebrochen und um eine Regelung zur Berücksichtigung humanitärer Härtefälle ergänzt wird. Um die Regelung wirkungsvoll zu gestalten, wäre jedoch eine verpflichtende Vorgabe erforderlich. Das durch eine „kann“-Vorschrift eröffnete Ermessen wird humanitären Härtefällen nicht immer ausrei-

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/587 315 6  
Fax: 0234/587 315 75  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,  
Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto Nr. 8 05 41 00

chend Rechnung tragen. Humanitäre Härtefälle müssen immer Berücksichtigung finden, im Gesetz müsste dies durch eine „Ist“-Regelung Ausdruck finden. Selbst wenn, wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich, nicht einzelne Gemeinden mit Ausnahmeentscheidungen überfordert werden sollen, müsste die Berücksichtigung humanitärer Härtefälle zumindest als Regelfall gelten und damit zu einer „Soll“-Vorschrift werden. Zudem sind die in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfälle von Personengruppen, die in der Regel auf Hilfe von Dritten angewiesen sind, zu kurz gegriffen. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie zählt, nicht abschließend, eine Reihe von schutzbedürftigen Personen auf, deren besondere Bedarfe und Bedürfnisse im Einzelfall die Annahme humanitärer Härtefälle begründen können. Entsprechende Zuweisungsentscheidungen wären dann auch nicht zwangsläufig oder im Regelfall mit erhöhten Kosten für die Kommune verbunden.

## 2. § 3 FlüAG d) Aussetzung der Aufnahmeverpflichtung

In begründeten Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, eine Kommune kurzfristig von ihrer Aufnahmeverpflichtung zu befreien. Allerdings sollte auch hier die Perspektive der Asylsuchenden im Fokus stehen. Die Kommunen sind gehalten, Notunterkünfte wie Turnhallen zu vermeiden, da sie keine menschenwürdige Unterbringung ermöglichen und nicht etwa, weil die Turnhallen anderweitig benötigt werden. Zu kritisieren ist die Regelung dahingehend, dass Flüchtlinge während der Aussetzung der Aufnahmeverpflichtung in Landesaufnahmeeinrichtungen verbleiben sollen. Zum einen birgt das die Gefahr, dass der gesetzlich vorgesehene Höchstrahmen der Aufenthaltsdauer von sechs Monaten überschritten wird. Selbst wenn es nicht um einen solch langen Aufenthalt geht, widerspricht diese Regelung der im Eckpunktepapier zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW festgelegten durchschnittlichen Verweildauer von sechs Wochen in einem hohen Maß. Teilhabemöglichkeiten beginnen erst in der Kommune, deshalb spielen zwei Monate bereits eine erhebliche Rolle. Anstelle einer „Warteregulation“ sollte eine Zuweisung in andere Kommunen unter Verrechnung mit der Quote und mit der im Gesetzentwurf festgelegten Kostentragung der eigentlich verantwortlichen Kommune erfolgen.

## 3. § 4 FlüAG Neufassung des Abs. 1 Regelung zur Anrechnung von Personen mit Einkommen oder Vermögen

Es ist folgerichtig, Personen, für deren Lebensunterhalt nicht die Kommune aufkommen muss, aus der Kostenerstattung herauszurechnen. Fraglich ist, warum dies nur gilt, wenn eine Person vollständig ihren Lebensunterhalt finanzieren kann und nicht auch anteilmäßig. Gerade in Haus-

haltsgemeinschaften wird die Beschäftigung eines Familienmitglieds nicht ausreichen, um den Gesamtbedarf der Familie zu decken, aber auch z.B. bei der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung. In diesem Fall sollen die Kommunen trotzdem die volle Kostenerstattung erhalten. Aus dem Gesetz ist im Übrigen nicht ersichtlich, wie sichergestellt ist, dass von Seiten der Kommunen diese Personen in der monatlichen Meldung tatsächlich herausgenommen werden bzw. wie das seitens des Landes überprüft werden kann.

4. § 4 FlüAG Abs. 2 soziale Betreuung

Hinsichtlich der Regelung, dass 3,83 % der Landeszuweisung für die soziale Betreuung auszugeben sind, fehlt es nach wie vor an einem Nachweis durch die Kommunen. Gerade in größeren Städten werden oftmals bedeutend mehr Mittel für die soziale Betreuung verwendet als es dem vorgesehen prozentualen Anteil entsprechen würde. Doch immer noch gibt es Kommunen, die keinerlei soziale Betreuung anbieten bzw. Hausmeisterdienste oder die Ausgabe von Leistungen nach dem AsylbLG als solche ansehen. Zumindest ein einfacher Verwendungsnachweis wäre hier vonnöten.

5. § 4 FlüAG Abs. 5 Kostenerstattung für Geduldete

Der Flüchtlingsrat NRW begrüßt die Aufnahme einer Regelung zur Kostenerstattung für Geduldete. Der Zeitraum ist mit drei Monaten allerdings sehr knapp bemessen. Es gibt viele Gründe für die Erteilung einer Duldung, die auch zu einem längeren Aufenthalt führt. Diese Regelung entspricht wohl dem politischen Willen, Druck auf die Kommunen auszuüben, ihrer Abschiebungsverpflichtung nachzukommen, verkennt jedoch die Vielzahl von Gründen, die den Aufenthalt einer geduldeten Person in Deutschland trotz abgelehnten Asylantrags unerlässlich machen. Für diesen Personenkreis werden auch zukünftig die Kommunen die Kosten tragen müssen.